

Übersichtstabelle Überprüfungen brandschutztechnischer Anlagen / Einrichtungen

www.adsum.at

office@adsum.at

+43 1 890 62 36

Eine der zentralen Aufgaben für Sie als Brandschutzbeauftragte/r ist gemäß der TRVB 119 O aus 2021:

Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen

Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, haben wir für Sie eine Übersichtstabelle der Überprüfungszyklen erstellt. In der Tabelle auf der folgenden Seite haben wir die gängigen Sicherheitseinrichtungen mit folgenden Informationen aufgelistet:

- **Richtlinie:** Welche TRVB bzw. ÖNORM für diese Anlage relevant ist.
- **Eigenkontrollen (Betreiber):** Wie häufig der Betreiber (und damit Sie als Brandschutzbeauftragter bzw. der von Ihnen damit beauftragte Brandschutzwart) die Eigenkontrolle durchführen muss.
- **Wartung / Instandhaltung (Fachfirma):** Wie häufig eine Fachfirma die Instandhaltung / Wartung durchführen muss.
- **Revision (abnehmende Stelle):** Wie häufig eine anerkannte abnehmende Stelle die Revision durchführen muss.
- **Kontrollbuch:** Ob die Überprüfungen in einem Kontrollbuch dokumentiert werden müssen.
- **ADSUM:** Ob ADSUM die Revisionen für diese brandschutztechnische Einrichtung durchführt.

Die Instandhaltung ist vergleichbar mit dem „Service“ beim Auto – die Revision ist wie das „Pickerl“.

ADSUM übernimmt gerne die Revision Ihrer brandschutztechnischen Anlage.

Für weitere Fragen oder ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Seite.

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Daniela Avramoski
Anlagenprüferin

daniela.avramoski@adsum.at

+43 1 890 62 36 24

+43664 251 50 57



ADSUM Ihr Ansprechpartner für Revisionen von brandschutztechnischen Anlagen

brandschutztechnische Anlage	TRVB/ÖNORM	Eigenkontrolle (Betreiber)	Wartung/Instandhaltung (Fachfirma)	Revision (abnehmende Stelle)	Kontrollbuch	ADSUM
Brandmeldeanlage	TRVB 123 S	Werktäglich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3070)	2-jährig	ja	✓
Brandfallsteuerungen	TRVB 151 S	Im Zuge der BMA ¹	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3070)	2-jährig	ja ²	✓
Sprinkleranlage	TRVB 127 S	Werktäglich ³	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3072) ⁴	1-jährig ⁵	ja	✓
Ortsfeste Löschwasseranlage	TRVB 128 S	1 x jährlich	2-jährig (längstens 27 Monate) ⁶	5-jährig ⁷	ja	✓
Gaslöschanlage	TRVB 152 S	täglich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3071)	2-jährig	ja ⁸	✓
Küchenlöschanlage	ÖNORM EN 16282-7	-	1-jährig bzw. nach Herstellerhandbuch	nicht revisionspflichtig	ja	✓
Objektfunkanlage	TRVB 159 S	Täglich ⁹	1-jährig	2-jährig ¹⁰	ja	✓
Sauerstoffreduktionsanlage (SRA)	TRVB 155 S	Täglich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3073)	1-jährig in den ersten beiden Jahren, danach: 2-jährig	ja	

¹ Sinngemäß und im Zuge der Überprüfung gemäß TRVB 123 S durchzuführen

² im Kontrollbuch der BMA

³ Wöchentlich, wenn die Betriebsbereitschaft durch selbstständige Überwachungseinrichtungen überwacht wird und die Störungen zuverlässig weitergeleitet werden

⁴ Halbjährliche Kontrollen von beweglichen Teilen etc. nach Angaben des Lieferanten

⁵ Altanlagenprüfung alle 12,5 Jahre (trocken) oder 25 Jahre (nass)

⁶ Gültig für Anlagen, die nach der TRVB 128 S 2012 oder neuer errichtet wurden, davor gilt eine jährliche Wartung

⁷ Gültig für Anlagen, die nach der TRVB 128 S 2012 oder neuer errichtet wurden. Ältere Anlagen sind nicht revisionspflichtig, es ist jedoch eine 4-jährige Prüfung mit Druckprobe vorgesehen.

⁸ im Kontrollbuch der ansteuernden BMA

⁹ Alle 3 Monate, wenn BMA vorhanden oder die Übertragungsleitung zum OBF überwacht ist

¹⁰ Wenn nach Durchführung von mindestens 2 Revisionen keinerlei Mängel oder Umbauten aufgetreten sind, kann diese Frist von der abnehmenden Stelle auf maximal 3 Jahre verlängert werden.



ADSUM Ihr Ansprechpartner für Revisionen von brandschutztechnischen Anlagen

brandschutztechnische Anlage	TRVB/ÖNORM	Eigenkontrolle (Betreiber)	Wartung/Instandhaltung (Fachfirma)	Revision (abnehmende Stelle)	Kontrollbuch	ADSUM
Funkenlöschanlage	TRVB 103 S	Keine Intervallangaben in der TRVB enthalten	Halbjährlich ¹¹	Keine Regelung in der TRVB vorhanden	ja	✓
Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)	TRVB 125 S	Werktäglich / ¼-jährlich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3075)	2-jährig	ja	✓
Brandrauchentlüftung (BRE)	TRVB 125 S	Werktäglich / ¼-jährlich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3075)	2-jährig	ja	✓
Brandrauchabsaugung (BRA)	TRVB 125 S	Werktäglich / ¼-jährlich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3075)	2-jährig	ja	✓
Brandrauchverdünnungsanlage (BRV)	ÖNORM H 6029	Werktäglich / ¼-jährlich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3075)	2-jährig ¹²	ja	✓
Rauchableitungsanlage (RAA)	TRVB 125 S	Werktäglich / ¼-jährlich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3075)	2-jährig	ja	✓
Rauchabzug in Stiegenhäuser	TRVB 111 S	¼-jährlich	1-jährig (entsprechend ÖNORM F 3075)	nicht revisionspflichtig	ja	✓
Drückbelüftungsanlage (DBA)	TRVB 112 S	monatlich	1-jährig	2-jährig	ja	✓
Feuerlöscher	TRVB 124 F	Im Zuge der BSB Tätigkeit	2-jährig (Überprüfung)	–	nein ¹³	
Rauchwarnmelder	TRVB 122 S	1-jährig ¹⁴	keine Vorgaben	nicht revisionspflichtig	Nein ¹⁵	

¹¹ Vierteljährlich bei Mehrschichtbetrieb und bei Spannplattenherstellung

¹² Wenn die BRV durch eine Brandmeldeanlage angesteuert ist im Sinne der TRVB 151 S

¹³ Dokumentation der Feuerlöscher mit Angabe der Anzahl, Art, Alter und Datum der letzten bzw. nächsten Überprüfung

¹⁴ höchstens ± 3 Monate Schwankungsbreite

¹⁵ Dokumentation der Ergebnisse der Überprüfung und Maßnahmen. Dies gilt nicht für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnähnlicher Nutzung

QR Code zum Homepageseite
[„Abnahmen und Revisionen“ von ADSUM](#)



ADSUM

Ihr Ansprechpartner für Revisionen von brandschutztechnischen Anlagen

Allgemein gilt zur Betreuung von brandschutztechnischen Anlagen:

- Bei den Intervallen der Wartung / Instandhaltung und Eigenkontrollen sind die Herstellerangaben zu beachten.
- Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen.
- Bei den täglichen Eigenkontrollen handelt es sich überwiegend um die Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Anlagen an den Zentralen/Steuereinrichtungen.
- Darüber hinaus gibt es Eigenkontrollen die wöchentlich / monatlich oder in anderen Intervallen durchzuführen sind (hierfür siehe zugehörige TRVB und ÖNORM).

Als Brandschutzbeauftragte/r haben Sie noch viele Aufgaben. Alle können wir nicht anführen, weil das von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich ist. **Gemäß der TRVB 119 O fallen folgende Aufgaben in die Zuständigkeit des/ der Brandschutzbeauftragten:**

- Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens im Brandfall
- Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen
- Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen
- Brandschutzunterweisung
-



QR Code zum Artikel

„Das breite Aufgabenfeld des Brandschutzbeauftragten“
in dem alle Aufgaben gemäß der TRVB 119 O aufgelistet sind

Brandschutzbeauftragte müssen die für sie zutreffenden Brandschutz-Technik-Seminare innerhalb von 2 Jahren nach der Ausbildung absolvieren. ADSUM ist **Ausbildungsinstitut gemäß der TRVB 117 O** und bietet unter anderem folgende Brandschutzkurse an:

- [Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten](#)
- [Technik-Seminar Brandmeldeanlagen](#)
- [Technik-Seminar Sprinkleranlagen](#)
- [Technik-Seminar Rauch- und Wärmeabzugsanlagen](#)
- [Technik-Seminar Gaslöschanlagen](#)
- [Technik-Seminar Druckbelüftungsanlagen](#)
- [Fortbildung für Brandschutzbeauftragte](#)
(zur Brandschutzpass-Verlängerung)



QR Code zur

Übersicht aller Brandschutzkurse
inklusive der Technik-Seminare

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!